

**Konsolidierte Fassung der
Grundordnung der
Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 16. Mai 2007
- in der Fassung vom 01.10.2020 -**

Grundordnung vom 16.05.2007 geändert durch Satzungen vom

15. April 2009
18. August 2011
03. Juli 2012
18. Februar 2013
26. September 2013
19. Februar 2015
15. März 2017
26. Juni 2018
01. Oktober 2019
02. Juli 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 62 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Hochschulbezeichnung
§ 1a Gliederung der Hochschule
§ 1b Mitglieder der Hochschule

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Hochschulleitung

§ 2 Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl
§ 3 Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten
§ 4 Ausscheiden aus dem Amt
§ 5 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

2. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 6 Wahlorgan, Wahlleitung

§ 7 Öffentliche Ausschreibung

§ 8 Wahlvorschläge

§ 9 Wahltag, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 10 Durchführung der Wahl

§ 11 Wahlergebnis

§ 12 Wahlprotokoll

§ 13 Wahlprüfung

§ 14 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 15 Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat

§ 16 Zusammensetzung der erweiterten Hochschulleitung

§ 17 Zusammensetzung des Senats

§ 17 a Wahl des oder der Vorsitzenden des Senates

§ 18 Hochschulrat

4. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 19 Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse

§ 20 Wahlverfahren und Amtszeit

§ 21 Stellvertreterin oder Stellvertreter

5. Kapitel: Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter der Studierenden

§ 22 Aufgaben

§ 23 Bestellung und Mitwirkungsrecht

6. Kapitel: Kuratorium - §§ 24 bis 27 aufgehoben

7. Kapitel: Ehrenwürden

§ 28 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenmitglied

8. Kapitel: Zentrale Einrichtungen

§ 28 a Zentrum für akademische Weiterbildung (ZAW)

§ 28 b Zentrum für angewandte Forschung (ZAF)

§ 28 c Zentrum für Internationale Angelegenheiten (ZIA)

§ 28 d IT-Zentrum (ITZ)

§ 28 e Zentrum für Studium und Lehre (ZSL)

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 29 Amtszeit

§ 30 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 31 Abberufung

§ 32 Wahlleiterin oder Wahlleiter

§ 33 Wahltag und Wahlvorschläge

§ 34 Durchführung der Wahl

§ 35 Wahlergebnis

- § 36 Wahlprotokoll, Wahlprüfung
- § 37 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan

- § 38 Amtszeit
- § 39 Wahlverfahren

3. Kapitel: Fakultätsräte

- § 40 Zusammensetzung der Fakultätsräte
- § 41 Weitere Rechte der Professorinnen und Professoren der Fakultät

4. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

- § 42 Aufgabenbereich
- § 43 Wahlverfahren, Amtszeit
- § 44 Stellvertreterin oder Stellvertreter

III. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professorinnen und Professoren

- § 45 Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r)
- § 46 Berufungsausschuss
- § 47 Aufstellung der Vorschlagslisten
- § 48 Beurteilung der pädagogischen und persönlichen Eignung, Probelehrveranstaltungen
- § 49 Fachgutachten
- § 50 Sondervoten

2. Kapitel: Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- § 51 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 52 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IV. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

- § 53 Organe der Studierendenvertretung
- § 54 Studentischer Konvent
- § 55 Sprecher- und Sprecherinnenrat
- § 56 Fachschaften
- § 57 Finanzierung

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

- § 58 Geltungsbereich
- § 59 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen
- § 60 Beschlussfähigkeit
- § 61 Zustandekommen von Beschlüssen
- § 62 Öffentlichkeit
- § 63 Geheime Abstimmung
- § 64 Stimmrechtsübertragungen
- § 65 Geschäftsordnungen

§ 66 Ergänzende Regelungen zu den Hochschulwahlen

VI. Abschnitt: Änderung der Grundordnung und Inkrafttreten

§ 67 Änderung der Grundordnung

§ 68 Inkrafttreten

§ 1 Hochschulbezeichnung

Die Hochschule führt den Namen „Technische Hochschule Deggendorf“.

§ 1a Gliederung der Hochschule

- (1) Die „Technische Hochschule Deggendorf“ gliedert sich in Fakultäten. Des Weiteren bestehen Institute als wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten; daneben Zentrale Einrichtungen und die Verwaltung.
- (2) Es bestehen folgende Fakultäten:
1. Fakultät Bauingenieurwesen und Umwelttechnik
 2. Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management)
 3. Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik
 4. Fakultät Maschinenbau und Mechatronik
 5. Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen
 6. Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften
 7. Fakultät Angewandte Informatik
 8. Fakultät European Campus Rottal-Inn
- (3) Die Institute der Hochschule werden grundsätzlich den jeweiligen Fakultäten zugeordnet.
- (4) ¹Zentrale Einrichtungen sind der Hochschulleitung zugeordnet. ²Diese sind das Zentrum für angewandte Forschung (ZAF), das Zentrum für akademische Weiterbildung (ZAW), das Zentrum für Internationale Angelegenheiten (ZIA), das Zentrum für Studium und Lehre (ZSL), das IT-Zentrum (ITZ) sowie die Bibliothek.

§ 1 b Mitglieder der Hochschule

¹Personen, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben, sind Mitglieder der Hochschule (Alumni). ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG.

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Hochschulleitung

§ 2

Hochschulleitung, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Hochschule Deggendorf wird von einem Präsidium (Hochschulleitung) geleitet. ²Mitglieder der Hochschulleitung sind die Präsidentin oder der Präsident (Vorsitzendes Mitglied), nach Vorgabe der Präsidentin oder des Präsidenten bis zu vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zwölf Semester, die der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sechs Semester, jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) ¹Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ²Eine Wiederwahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist ohne Beschränkungen möglich.

§ 3

Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident legt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung eine ständige Vertretung und Geschäftsbereiche für die weiteren Mitglieder fest.

§ 4

Ausscheiden aus dem Amt

- (1) ¹Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt aus, endet damit auch die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorzeitig mit der Bestellung der neuen Hochschulleitung. ²Es finden unverzüglich Neuwahlen statt. ³Bis zur Amtsübernahme bleiben die bisherigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten kommissarisch im Amt.
- (2) Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus einem anderen als dem in Abs. 1 genannten Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 5

Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, welche die Arbeit und den

Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen, sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen und Zielvereinbarungen in den Fakultäten.

2. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 6 Wahlorgan, Wahlleitung

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (2) ¹Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Person.

§ 7 Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. ²Innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorsitzenden des Hochschulrates und des Senats, den weiteren Mitgliedern des Hochschulrates sowie den Dekaninnen oder Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit und übersendet den Mitgliedern des Hochschulrates Ablichtungen der Bewerbungsunterlagen.³Kandidiert eine Dekanin oder ein Dekan, wird die Liste mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber der Prodekanin oder dem Prodekan zugesandt. ⁴Kandidieren auch diese, wird die Liste an das dienstälteste Mitglied des Fakultätsrats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gesandt. ⁵Kandidiert ein Mitglied des Hochschulrats, wird es von der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ausgeschlossen.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) ¹Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag; der Wahlvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. ²Kommt keine Einigung zustande, besteht der Wahlvorschlag aus der Vereinigung der beiden einzelnen Wahlvorschläge. ³Gegenüber dem Hochschulrat ist zu begründen, warum eine Bewerbung nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. ⁴Wird eine Bewerbung nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann dies der Hochschulrat mit der

Mehrheit seiner Mitglieder verlangen. ⁵Die Mitglieder des Hochschulrats sowie die Dekaninnen und Dekane sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus bis spätestens acht Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Wahlvorschläge aus den eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten. ⁶Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet diese umgehend an die in Satz 1 genannten Vorschlagsberechtigten weiter.

- (2) Der Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.

§ 9

Wahltag, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. ²Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied des Hochschulrats.
- (2) ¹Am Wahltag findet unmittelbar vor der Wahl die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Hochschulrat statt. ²Auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats kann die Vorstellung in einem gesonderten Termin in der Woche vor der Wahl stattfinden. ³Für die Vorstellung inkl. der Fragen durch die Mitglieder des Hochschulrats sind 45 min. einzuplanen. ⁴Die Wahl sowie die Vorstellung der Kandidatinnen- und Kandidatensitzung sind hochschulöffentlich. ⁵Fragen und Wortbeiträge sind jedoch nur durch die Mitglieder des Hochschulrats möglich.
- (3) Die Termine nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 10

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein und gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 64. ³Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ⁴Auf dem Stimmzettel sind die Namen der zur Wahl stehenden Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung der zur Wahl stehenden Kandidatin oder des zur Wahl stehenden Kandidaten. ⁶Steht nur ein Kandidat oder nur eine Kandidatin zur Wahl, muss der Stimmzettel die Abstimmungsmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ enthalten.
- (3) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest. ²Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der

Mitglieder anwesend ist; Stimmrechtsübertragungen sind bei der Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. ³Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzerinnen oder Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als vorsitzendem Mitglied den Wahlausschuss.

- (4) ¹Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor Beginn der Wahl zum Verbleib bei den Akten zu übergeben. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (5) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (6) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist (Stimmhaltung),
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
 5. er außer der Bezeichnung der Gewählten oder des Gewählten noch Zusätze enthält.
- ²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.
- (2) ¹Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und ergibt sich nach dem ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten, so finden weitere Wahlgänge statt. ²Es scheidet nach jedem Wahlgang die Kandidatinnen/Kandidaten mit keinen Stimmen aus; gibt es keine solchen, dann der- oder diejenige mit den wenigsten Stimmen. ³Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer einen nächsten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen/Kandidaten. ⁴Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, keiner die absolute Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats, so findet eine Stunde später ein erneuter Wahlgang statt. ²Kommt auch dann kein Ergebnis zustande, so findet spätestens eine Woche später ein erneuter Wahlgang mit diesen zuletzt noch verbleibenden Kandidatinnen/Kandidaten statt, bei welchem die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel ausreichend ist. ³Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. ⁴Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter

unverzöglich verkündet und der oder dem Gewählten, zusammen mit der Aufforderung sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären, mitgeteilt. ²Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

- (5) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Hochschule dem zuständigen Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 12 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlberechtigten und Vorgeschlagenen können binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftliche, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 14 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- (1) ¹Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. ²Spätestens vier Wochen nach dem Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten oder nach Ausscheiden einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten legt die Präsidentin oder der Präsident der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vor. ³Geschieht dies nicht fristgerecht, dann ist jedes Mitglied des Hochschulrats berechtigt, einen Vorschlag abzugeben.

- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (3) ¹Der Wahltermin darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen. ²In der Sitzung des Hochschulrats, in der die Wahl stattfindet, wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 6 Abs. 2, 10, 11 Abs. 1 bis 4, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Abwahl der gewählten Mitglieder der Hochschulleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 4 entsprechend.

3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat

§ 16

Zusammensetzung der erweiterten Hochschulleitung

¹Der erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
4. die Leiter der Zentralen Einrichtungen und – soweit S. 2 Anwendung findet – deren Vertreter.

²Sollte eine Zentrale Einrichtung von einer Person geleitet werden, die bereits in einer anderen Funktion ein Stimmrecht in der erweiterten Hochschulleitung hat, fällt dieses Stimmrecht automatisch an den jeweiligen bestellten Vertreter in der Zentralen Einrichtung.

³Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht werden außerdem zu Sitzungen der erweiterten Hochschulleitung eingeladen:

1. das vorsitzende Mitglied des Senats,
2. die Vertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
3. die Leiter der Verwaltungsabteilungen,
4. die operative Gesamtleitung der Technologie Campus,
5. die Leitung der Forschungs- und Entwicklungsservices
6. die Leitung des Justiziariats,

7. die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents.
⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Hochschule zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 17 Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören folgende Gruppenvertreter an:
1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreter der Studierenden und
 5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme mit.
- (3) ¹Für die Gruppenvertreter gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. ²Diese können an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen; im Falle der Verhinderung der gewählten Gruppenvertreter können diese ihr Stimmrecht auf die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter übertragen.

§ 17 a Wahl des oder der Vorsitzenden des Senats

- (1) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ⁴Der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ⁵Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; § 10 Abs. 6 gilt entsprechend. ²Stehen mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach der Stichwahl Stimmgleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ⁴Wenn nach dieser weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁵Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁶Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁷Sätze 1 bis 6 gelten für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin entsprechend.

- (3) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) ¹Die konstituierende Sitzung des Senats beruft der bisherige Vorsitzende oder die bisherige Vorsitzende ein; dieser oder diese leitet die Sitzung bis ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende gewählt ist. ²Ist der oder die bisherige Vorsitzende nicht mehr Mitglied des Senats, beruft der Präsident oder die Präsidentin den Senat ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

§ 18 Hochschulrat

- (1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:
1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG) und
 2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).
- ²Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein.
- (2) ¹Die Amtszeit der nicht hochschulangehörenden Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig.
- (3) ¹In dem, dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgehenden Semester teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörenden Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörenden Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu. ³Der Senat darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen. ⁴Wird die Bestätigung nicht ausgesprochen, so legt die Hochschulleitung innerhalb von vier Wochen einen weiteren, mit dem Staatsministerium abgestimmten Vorschlag vor. ⁵Wird auch dieser Vorschlag innerhalb von vier Wochen nicht durch den Senat bestätigt so entscheidet das Staatsministerium über die Annahme des Vorschlags.
- (4) ¹Scheidet ein nicht hochschulangehörendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 3 gilt entsprechend. ²Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

4. Kapitel: Frauenbeauftragte der Hochschule

§ 19

Aufgaben, Stimmrecht und Befugnisse

- (1) ¹Die oder der Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützt die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken sowie bei der Förderung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie. ²Die oder der Frauenbeauftragte gehört der erweiterten Hochschulleitung und dem Senat jeweils mit Stimmrecht an und nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil. ³Die oder der Frauenbeauftragte ist in den sonstigen Gremien Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die oder der Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihr gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.
- (3) ¹Die oder der Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unmittelbar betreffen, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in der erweiterten Hochschulleitung von der Hochschulleitung rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. ²Ihr oder ihm ist von der Hochschulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Die oder der Frauenbeauftragte wird vom Senat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) ¹Wahlvorschläge können von Mitgliedern des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. ²Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ³Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmgleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt.
- (4) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen

Frauenbeauftragten im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Abs. 4 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt.

§ 21 Stellvertreterin oder Stellvertreter

¹Für die Frauenbeauftragte der Hochschule wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. ²Für Wahlverfahren und Amtszeit gilt § 20 entsprechend.

5. Kapitel: Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter der Studierenden

§ 22 Aufgaben

¹Die oder der Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Beratung und Information behinderter Studierender und Studierendenbewerberinnen oder -bewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren,
- die beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, welche die Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
- die Kontaktpflege zu Verbänden, Institutionen und Behörden, zu deren Aufgabe die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und die entsprechende Vertretung der Interessen behinderter Studierender bei diesen Einrichtungen sowie
- der Aufbau eines hochschulinternen Netzwerks zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs behinderter Studierender und die Koordinierung der Aufgaben mit den Fakultäten.

§ 23 Bestellung und Mitwirkungsrecht

- (1) ¹Die oder der Behindertenbeauftragte sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Senat aus dem Kreis des der Hochschule angehörenden wissenschaftlichen, künstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Für die Wahl haben die Senatsmitglieder das Vorschlagsrecht. ³§ 20 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben und an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

6. Kapitel: Kuratorium - §§ 24 bis 27 (aufgehoben)

7. Kapitel: Ehrenwürden

§ 28

Ehrensensatorin und Ehrensensator, Ehrenmitglied

¹Die Hochschule kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen. ²Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Hochschule in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, kann durch Beschluss des Senats die Würde eines Ehrenmitglieds verliehen werden.

8. Kapitel: Zentrale Einrichtungen

§ 28 a

Zentrum für akademische Weiterbildung (ZAW)

- (1) ¹Das Zentrum für akademische Weiterbildung koordiniert als zentrale Kontaktstelle für Unternehmen und Weiterbildungsinteressente berufsbegleitende Studiengänge und Weiterbildungsangebote fakultätsübergreifend und interdisziplinär. ²Es ist in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Fakultäten der Hochschule federführend zuständig für die administrative, organisatorische und finanzielle Abwicklung der in Satz 1 benannten gebührenpflichtigen Angebote.
- (2) ¹Das Zentrum für akademische Weiterbildung wird in der Regel vom Vizepräsidenten für Studium und Studierendenangelegenheiten geleitet. ²Die Leitung des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

§ 28 b

Zentrum für angewandte Forschung (ZAF)

- (1) Das Zentrum für angewandte Forschung besteht insbesondere aus einem Graduiertenzentrum sowie Technologiezentren, die dem Technologietransfer und der Bereitstellung von Dienstleistungen für Unternehmen und Existenzgründungen in der Region dienen.
- (2) ¹Das Zentrum für angewandte Forschung wird in der Regel vom Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer geleitet. ²Die Leitung des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

§ 28 c

Zentrum für Internationale Angelegenheiten (ZIA)

- (1) Das Zentrum für Internationale Angelegenheiten koordiniert die Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule, unterstützt im Übergang von Schule, Hochschule und Praxis und arbeitet eng mit Absolventen, Unternehmen und externen Einrichtungen zusammen.
- (2) ¹Das Zentrum für Internationale Angelegenheiten wird in der Regel von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Internationalisierung geleitet. ²Die Leitung des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Sollte es keine Vizepräsidentin oder keinen Vizepräsidenten für Internationalisierung geben, wird das Zentrum von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.

§ 28 d

IT-Zentrum (ITZ)

- (1) Das IT-Zentrum dient insbesondere der zentralisierten IT-Koordination, -Planung und -Betrieb, sowie der Betreuung der Netz-Infrastruktur, der Serversysteme, der Arbeitsplatz-, Verwaltungs-, Drucker-, Kopier- und Bibliothekssysteme einschließlich der Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit.
- (2) ¹Das IT-Zentrum wird in der Regel von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Digitalisierung geleitet. ²Sollte es keine Vizepräsidentin oder keinen Vizepräsidenten für Digitalisierung geben, wird das Zentrum von einer wissenschaftlichen Leitung geführt, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt wird. ³Wiederbestellung ist zulässig.

§ 28 e

Zentrum für Studium und Lehre (ZSL)

- (1) ¹Das Zentrum für Studium und Lehre umfasst das Studienzentrum, das Zentrale Qualitätsmanagement sowie das Zentrum für Digitalisierung/Innovative Lehre, welches in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Fakultäten der Hochschule federführend zuständig für die Koordination der E-learning- und Fernlehraktivitäten der Hochschule ist. ²Es ist Ansprechpartner für Fragen der digitalen Lehre. ³Es unterstützt und koordiniert Digitalisierungsprojekte und -prozesse, welche die Hochschule insgesamt betreffen.
- (2) ¹Das Zentrum für Studium und Lehre wird in der Regel von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Studierendenangelegenheiten geleitet. ²Die Leitung des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 29 Amtszeit

- (1) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleiben jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan beziehungsweise eine neue Prodekanin oder einen neuen Prodekan im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger abweichend von Abs. 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers gewählt.

§ 30 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) ¹Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so finden abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 unverzüglich Neuwahlen statt. ²Für diese Wahlen gelten die §§ 32, 33 Abs. 2 und 4, 34, 35, 36 und 37 Abs. 2 und 3 entsprechend.
³Fristen und Termine für die Abgaben von Wahlvorschlägen, die Möglichkeit der Briefwahl sowie der Wahltermin und -ort werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin festgelegt und bekanntgemacht.
- (2) Erklärt keine Vorgeschlagene oder kein Vorgeschlagener das Einverständnis mit der Kandidatur, so wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt.

§ 31 Abberufung

Beabsichtigt die Hochschulleitung die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide vom Amt abberufen, so beruft

- im Falle der Dekanin oder des Dekans die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan
- im Falle der Prodekanin oder des Prodekans die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan
- im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrats ein, die sich mit der Abberufung befasst und gegebenenfalls über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 32 Wahlleiterin oder Wahlleiter

Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin oder eine von ihm oder von ihr bestellte Person.

§ 33 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet zeitgleich mit den Hochschulwahlen am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. ²Die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden werden in dem in Art. 28 Abs. 8 Satz 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG festgelegten Verhältnis gewichtet; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Fristen und Termine für die Abgabe von Wahlvorschlägen, die Möglichkeit der Briefwahl sowie der Wahltermin und -ort werden zeitgleich mit dem Wahlausschreiben entsprechend § 6 BayHSchWO festgelegt und bekanntgemacht.
- (4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übermittelt die Namen der Vorgeschlagenen unverzüglich nach Ablauf der nach Abs. 3 im Wahlausschreiben festgelegten Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens.

§ 34 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jedes Mitglied der Fakultät hat eine Stimme. ²Gewählt wird ohne Aussprache mit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. ³Die Wahl mittels Briefwahl bleibt unberührt.
- (2) ¹Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 10 Abs. 6 Satz 1 sinngemäß. ³In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gültigkeit von Stimmzetteln.

§ 35 Wahlergebnis

- (1) ¹Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der nach § 33 Abs. 2 Satz 2 gewichteten abgegebenen gültigen Stimmen der Fakultät auf sich vereinigt. ²Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (2) ¹Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unverzüglich verkündet und der oder dem Gewählten, zusammen mit der Aufforderung sich über die Annahme der Wahl binnen einer Woche zu erklären, mitgeteilt; Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG bleibt unberührt. ²Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.

- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übermittelt das Wahlergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Bekanntmachung.

§ 36 Wahlprotokoll, Wahlprüfung

- (1) Über die Wahl sowie die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.
(2) Für die Wahlprüfung gilt § 13 sinngemäß.

§ 37 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans findet jeweils nach Beginn des Semesters statt, das auf das Ende der Amtszeit der bisherigen Prodekanin oder des bisherigen Prodekans folgt.
(2) Vorschlagsberechtigt ist ausschließlich die Dekanin oder der Dekan.
(3) ¹Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. ²Auf die Durchführung der Wahl finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung. ³Die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fakultätsrat gewählt.

2. Kapitel: Studiendekanin oder Studiendekan

§ 38 Amtszeit

¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird für eine Amtszeit von sechs Semestern bestellt, bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch eine neue Studiendekanin oder einen neuen Studiendekan im Amt. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers gewählt.

§ 39 Wahlverfahren

¹Die Dekanin oder der Dekan fordert die Mitglieder des Fakultätsrates spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans auf, Wahlvorschläge einzureichen. ²Im Übrigen gelten für die Wahlen die §§ 32, 33 Abs. 3 und 4 sowie §§ 34 bis 36 entsprechend.

3. Kapitel: Fakultätsräte

§ 40

Zusammensetzung der Fakultätsräte

- (1) Den Fakultätsräten gehören jeweils an:
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan,
 3. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
 8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (2) ¹Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können nicht gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter der Studierenden im Senat sein. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gem. § 17 Abs. 3.
- (3) ¹Das Amt der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der oder des Frauenbeauftragten ist nicht mit der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fakultätsrat vereinbar. ²Die Ämter von Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan sowie Frauenbeauftragten sind untereinander unvereinbar.

§ 41

Weitere Rechte der Professorinnen und Professoren der Fakultät

¹Professorinnen und Professoren, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten, welche die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken und bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken. ²Welche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind, bestimmt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

4. Kapitel: Die Frauenbeauftragten der Fakultäten

§ 42 Aufgabenbereich

¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende in der Fakultät; sie unterstützen die Fakultät in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken sowie bei der Förderung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie. ²Sie gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen mit vollem Stimmrecht an.

§ 43 Wahlverfahren, Amtszeit

- (1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Die Mitglieder des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Fakultät können spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei der Dekanin oder bei dem Dekan zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einreichen.
- (3) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 44 Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Für die Frauenbeauftragten der Fakultäten wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl der Frauenbeauftragten statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin stattfinden muss.
- (3) Für das Wahlverfahren und die Amtszeit gilt § 43 Abs. 2 und 3 entsprechend.

III. Abschnitt: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professorinnen und Professoren

§ 45

Berichterstatterin oder Berichterstatter

¹Vor Einleitung eines Berufungsverfahrens prüft und entscheidet die Hochschulleitung nach Anhörung betroffener Fakultätsräte, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle besetzt werden soll; die Fakultät hat der Hochschulleitung zu diesem Zweck ein Konzept zur Bedeutung der zu besetzenden Professur für die langfristige Schwerpunktbildung in Lehre und Forschung der Fakultät vorzulegen. ²Dabei bestellt die Hochschulleitung für jedes Berufungsverfahren auf Vorschlag der betreffenden Fakultät eine Professorin oder einen Professor der Hochschule als Berichterstatterin oder Berichterstatter.

§ 46

Berufungsausschuss

- (1) ¹Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden von den Fakultätsräten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung Berufungsausschüsse eingesetzt. ²Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, oder er kann einen oder entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen. ³Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁴In jeden Berufungsausschuss ist auch ein auswärtiges Mitglied als Professorin oder Professor zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. ⁵Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Hochschulleitung; der Berufungsausschuss hat hierzu einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. ⁶Einschließlich des auswärtigen Mitglieds sollten dem Berufungsausschuss mindestens vier und höchstens sechs Professoren angehören. ⁷Das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses kann ein auswärtiges Gutachten im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 abgeben. ⁷Neben den Professorinnen oder Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder an: eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (soweit vorhanden), eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie die oder der Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät.
- (2) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Beide müssen Professorinnen oder Professoren sein.
- (3) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses an die Hochschulleitung

mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden. ³Wird eine Einigung zwischen Hochschulleitung und Fakultätsrat nicht erzielt, wird ein neues Berufungsverfahren durchgeführt.

- (4) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 47

Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen an das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses. ²Die Hochschulleitung kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste einen Termin bestimmen.
- (2) ¹Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerberinnen oder Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG erfüllen. ²Nach Feststellung der pädagogischen Eignung würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber. ³Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen oder Bewerber auf und leitet diesen der Hochschulleitung zu.
- (3) Die Mitglieder des Senats können die Bewerbungsunterlagen nach Eingang bei der Fakultät beim vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.
- (4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses legt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen der Hochschulleitung vor. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerberinnen oder Bewerber sind beizufügen.
- (5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste der oder dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses anzuhören. ³Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an welche die Hochschulleitung nicht gebunden ist.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende des Senats übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Stellungnahme nach Abs. 5. ²Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste und teilt die getroffene Entscheidung dem vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät mit. ³Beabsichtigt sie dabei von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der

Hochschulleitung seinen Vorschlag zu überdenken. ⁴Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht, informiert die Präsidentin oder der Präsident hierüber die Dekanin oder den Dekan, die unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberufen, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. ⁵Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung. ⁶Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für die Hochschulleitung keine bindende Wirkung.

- (7) Lehnt die Hochschulleitung die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.

§ 48

Beurteilung der pädagogischen und persönlichen Eignung, Probelehrveranstaltungen

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerberinnen oder Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. ²Die Feststellung der pädagogischen Eignung erfolgt durch Probelehrveranstaltungen.
- (2) ¹Diese Bewerberinnen oder Bewerber können auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen vorsitzenden Mitglied zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion (Probelehrveranstaltungen) aufgefordert werden. ²Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. ³Die Bewerberinnen oder Bewerber tragen in der Regel zu zwei Themen vor, wobei eines vom Berufungsausschuss gestellt, das andere von der Bewerberin oder vom Bewerber frei gewählt wird. ⁴Themen und Dauer der Lehrveranstaltungen müssen eine gute Grundlage für die Beurteilung der pädagogischen und auch der fachlichen Eignung bieten. ⁵Den Termin der Probelehrveranstaltungen legt das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses fest. ⁶Der Termin und das gestellte Thema wird allen Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig mitgeteilt, wobei diesen das gestellte Thema frühestens drei Wochen und spätestens zwei Wochen vor der Probelehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt wird. ⁷Zu den an der Hochschule bekannt gemachten Lehrveranstaltungen werden vom vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses eingeladen:
1. die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses,
 2. die Hochschulleitung,
 3. die Mitglieder des Senats,
 4. die Mitglieder der Fakultät und
 5. eine Studiengruppe, in deren Lehrplan das Pflichtthema zeitlich fällt.
- ⁸ Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die in Satz 6 genannten Personen spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen in ihrem Besitz sein können. ⁹Das vorsitzende Mitglied des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung. ¹⁰Die Probelehrveranstaltungen sind hochschulöffentlich; in besonderen Fällen kann der Berufungsausschuss auf Antrag einer Bewerberin oder eines

Bewerbers den Teilnehmerkreis auf die geladenen Mitglieder beschränken.
¹In einer gesonderten nicht öffentlichen Diskussion können die vom vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebiets beziehen.

- (3) ¹Im zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung der pädagogischen Eignung kann ein nicht öffentliches Gespräch der jeweiligen Bewerberinnen oder Bewerber mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses stattfinden. ²In diesem Gespräch sollen insbesondere Fragen zur Person, zum Werdegang oder zur Motivation für die Bewerbung geklärt werden.

§ 49 Fachgutachten

- (1) ¹Über die Bewerberinnen oder Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, sind von dem vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebietes an anderen Hochschulen oder in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss. ³Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.
- (2) ¹Sofern Gutachterinnen oder Gutachter die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber nicht aus eigener Anschauung kennen, werden sie zu den Probelehrveranstaltungen eingeladen. ²Sie sind befugt, nach Hinweis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

§ 50 Sondervoten

¹Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. ²Sondervoten sind beim vorsitzenden Mitglied des Berufungsausschusses innerhalb dreier Werktage nach dem Termin der Probelehrveranstaltung einzureichen.

2. Kapitel: Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 51 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.

- (2) ¹Für die Bestellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste; dieser Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ²Die fachliche und pädagogische Eignung kann insbesondere durch eine Probelehrveranstaltung nachgewiesen werden.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet die Hochschulleitung.

§ 52

Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt und abberufen. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung von Lehrbeauftragten und nebenberuflichen Lehrkräften auf die Dekaninnen und Dekane bzw. die Leitung des Zentrums für akademische Weiterbildung delegieren.

IV. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

§ 53

Organe der Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Hochschulorganen mit.
- (2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:
1. der Studentische Konvent,
 2. der Sprecher- und Sprecherinnenrat,
 3. die Fachschaften.
- (3) Dem Studentischen Konvent gehören an
1. die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
 2. je zwei Mitglieder der Fachschaften,
 3. weitere gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten entspricht.
- (4) Der Sprecherrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Studentischen Konvent gewählt werden.
- (5) ¹Eine Fachschaft wird aus den für den Fakultätsrat gewählten Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät gebildet. ²Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

(6)¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Studentischen Konvent nach Absatz 3 Nr. 2 sind je Fachschaft der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin und das Mitglied der Fachschaft, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde. ²Ein Fachschaftsvertreter oder eine Fachschaftsvertreterin kann nicht Vertreter oder Vertreterin im Studentischen Konvent werden, wenn dieser oder diese bereits Vertreter oder Vertreterin der Studierenden im Senat und zugleich eine oder einer der weiteren gewählten Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden ist; in diesem Fall geht der Sitz im Studentischen Konvent an das Mitglied der Fachschaft, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde.

§ 54 Studentischer Konvent

- (1) Zu den Aufgaben des Studentischen Konvents gehören:
1. die fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden,
 2. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
 3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Art. 2 BayHSchG),
 4. die Vertretung hochschulpolitischer, fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange der Studierenden,
 5. die Förderung der Gleichberechtigung von weiblichen, männlichen und sonstig orientierten Studierenden,
 6. die Förderung der Belange der Studierenden mit Behinderung,
 7. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden und
 8. die Pflege von Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (2) Der Studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung, zu der der Kanzler oder die Kanzlerin die Mitglieder des Studentischen Konvents einlädt, aus seiner Mitte spätestens sechs Wochen nach Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters den oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (3) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Sitzung und die Wahl, bis der oder die neu gewählte Vorsitzende die Wahl angenommen hat. ²Der Kanzler oder die Kanzlerin bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahlen eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit nicht der Studentische Konvent einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Der Studentische Konvent ist für die Wahl beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³Die Mitglieder des Studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Kanzler oder der Kanzlerin geladen.

- (5) ¹Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin je einen Kandidaten oder je eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.
- (6) ¹Zum oder zur Vorsitzenden und zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Der Kanzler oder die Kanzlerin teilt dem oder der gewählten Vorsitzenden unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁶Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁷Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. ⁸Der oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Kanzler oder die Kanzlerin, teilt dem gewählten Stellvertreter oder der gewählten Stellvertreterin unverzüglich das Wahlergebnis mit; Sätze 6 und 7 gelten entsprechend. ⁹Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ¹⁰Kommt auch in der erneuten Wahl eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.
- (7) ¹Scheidet der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin für die restliche Amtszeit den Vorsitz. ²Für ihn oder sie ist für den Rest der Amtszeit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (8) ¹Der Studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens sieben seiner Mitglieder ist der Studentische Konvent binnen 14 Tage einzuberufen. ⁴Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 55

Sprecher- und Sprecherinnenrat

- (1) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt in Zusammenarbeit mit dem Studentischen Konvent die in § 54 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben durch und führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten erledigt der Sprecher- und Sprecherinnenrat

selbstständig. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

- (2) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats finden in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents unmittelbar nach den Wahlen des oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seiner oder ihrer Stellvertretung statt. ²Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Wahl. ³Die Tätigkeit als Wahlleiter oder Wahlleiterin schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. ⁴Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied sechs Stimmen, die kumuliert werden können; Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.
- (3) ¹Gewählt sind die sechs Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. ²Unter den Kandidaten oder Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, wenn ansonsten mehr als sechs Gewählte vorliegen würden; bei wiederum gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁴Der oder die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ⁵Ist der oder die Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents zu erfolgen. ⁶Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.
- (4) Der Studentische Konvent wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit den oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (5) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Sprecher- und Sprecherinnenrat binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 56 Fachschaften

- (1) ¹Die Fachschaften nehmen die in § 54 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben fakultätsbezogen wahr. ²Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die Beschlüsse der Fachschaft aus; die laufenden Angelegenheiten erledigt er oder sie selbstständig. ³Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaft über seine oder ihre Tätigkeit, insbesondere über

die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

- (2) Die Fachschaftsvertreter und Fachschaftsvertreterinnen wählen in der konstituierenden Sitzung der Fachschaft aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Fachschaftssprecher oder eine stellvertretende Fachschaftssprecherin.
- (3) ¹Die Fachschaft ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von dem Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin einzuberufen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein und verständigt die Mitglieder in geeigneter Weise. ³Auf Verlangen von mindestens zwei ihrer Mitglieder ist die Fachschaft binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁴Die Fachschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 57 Finanzierung

- (1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents einschließlich des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie der Fachschaften zur Verfügung gestellt. ²Die Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG verteilt werden. ³Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig über die Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden. ⁵Die Entscheidung des Studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann. ⁶Die Fachschaften sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig über die Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung der Hochschulleitung vorzulegen ist.
- (2) ¹Der Studentische Konvent und die Fachschaften benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. ²Die Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. ³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen durch die Abteilung Finanzmanagement der Verwaltung der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art. 53 Satz 5 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vorzulegen.

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 58 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 59 Ladung und Ladungsfristen, Einberufung auf Verlangen

- (1) ¹Die Gremien werden jeweils durch ihr vorsitzendes Mitglied einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat unter Beifügung der vom vorsitzenden Mitglied vorgeschlagenen Tagesordnung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder zwei Wochen vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können; die Ladung kann per E-Mail erfolgen. ³Für Fakultätsratssitzungen beträgt die Ladungsfrist eine Woche. ⁴Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht beziehungsweise mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁵Auf die Sitzungen der Hochschulleitung finden Sätze 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann das vorsitzende Mitglied unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) ¹Das vorsitzende Mitglied des Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 60 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger entsprechend § 59 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die 1. Ladung nach § 59 Abs. 1 mit einer 2. Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach

Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium in einem zeitlichen Mindestabstand von 30 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ²In der 2. Ladung ist auf die Bestimmungen des Satz 1 hinzuweisen.

§ 61 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.⁴Webkonferenzen sind bei Prüfungsgremien in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind bei Prüfungsgremien bei besonderen Entscheidungen wie Aufnahmeverfahren, Noteneinsprüchen oder Exmatrikulation nur ausnahmsweise zulässig. In diesen Fällen gelten die Regelungen von Abs. 3, Satz 2 ff.
- (3) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind bei anderen Gremien nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt das vorsitzende Mitglied die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe und Begründung der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums schriftlich bekannt. ³Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der als amtlich gekennzeichnet ist und den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnen muss, dass das einzelne Gremienmitglied ohne weiteres eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ treffen kann. ⁵Das vorsitzende Mitglied bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens die ausgefüllten Stimmzettel bei ihm eingegangen sein müssen; verspätet eingegangene Stimmzettel können nicht berücksichtigt werden. ⁶Die Frist zur Stimmgabe muss mindestens eine Kalenderwoche betragen. ⁷Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁸Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁹Das Ergebnis der Abstimmung ist in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten zu vermerken.
- (4) Für die Wahl
- der Präsidentin oder des Präsidenten,
 - der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
 - der Dekaninnen oder Dekane,
 - der Prodekaninnen oder Prodekane
 - der Studiendekaninnen oder Studiendekane und
 - der Frauenbeauftragten der Hochschule und der Frauenbeauftragten der Fakultäten sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- finden Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2, Abs. 2 sowie § 60 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Abs. 2 keine Anwendung.

§ 62 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 61 Abs. 4 beziehungsweise die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidatinnen oder Kandidaten zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 63 Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 64 Stimmrechtsübertragungen

- (1) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes Mitglied dieser Gruppe zulässig; als schriftlich gilt auch die Übertragung per E-Mail oder die mündliche Erklärung vor Verlassen der Sitzung, die zu protokollieren ist. ²Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen oder keiner Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ³Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen beziehungsweise umgekehrt.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

§ 65 Geschäftsordnungen

Die Hochschulleitung, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat, der Senat und die Fakultätsräte können auf der Grundlage der Bestimmungen des V. Abschnitts für ihren Bereich Geschäftsordnungen erlassen.

§ 66 Ergänzende Regelungen zu den Hochschulwahlen

¹Für die Wahlen

- der Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG)
- der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG)
- der weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG)

kann nach dem Grundsatz des Panaschierens die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben. ²§ 11 Abs. 4 Satz 6 BayHSchWO findet entsprechende Anwendung. ³§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung.

VI. Abschnitt: Änderung der Grundordnung und Inkrafttreten

§ 67 Änderung der Grundordnung

- (1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge leitet die Präsidentin oder der Präsident zur Beschlussfassung an den Hochschulrat weiter.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG Änderungen der Grundordnung durch Satzung.

§ 68 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.